



Ihr Ansprechpartner:

Manfred Satzinger, 4102 Goldwörth, Eichenstraße 16
 Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
 Mobil: 0676 4092252, Fax: 0732 770701 11, satzinger@verskonzept.at
 Gisa Zahl: 17118286

Version 29. November 2021

LEISTUNGSÜBERSICHT – GEGENÜBERSTELLUNG

Allianz Travel	Europäische Reiseversicherung
<p>Versicherte Ereignisse (Auszug aus den AVB)</p> <p>2.1. Plötzliche, unerwartete, schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuftes Krankheit wie z.B. Covid-19), Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken, Impfunverträglichkeit oder Unfallverletzung des Versicherten, wenn sich daraus zwingend die Unfähigkeit, am Seminar teilzunehmen, ergibt.</p> <p>2.2 Tod des Versicherten.</p> <p>2.3. Quarantäne: infolge von Epidemien und Pandemien auftreten; Deckung besteht in Bezug auf Epidemien und Pandemien ausschließlich im Rahmen der nachfolgend im Bereich Stornokosten genannten Bestimmungen; Definition Epidemie: Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Epidemie anerkannt ist. Definition Pandemie: Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer Behörde in Österreich oder im Land des Reiseziels als Pandemie anerkannt ist. Definition Quarantäne: Eine Ausgangssperre, die auf Anordnung einer Regierung oder Behörde über die versicherte Person verhängt wird, weil diese an einer ansteckenden Krankheit (einschließlich einer Epidemie oder einer pandemischen Krankheit wie Covid-19) leidet, oder weil der Verdacht besteht, dass die versicherte Person mit einer solchen Krankheit in Berührung gekommen ist. Dies schließt keine Quarantäne ein, die allgemein oder für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, eines Schiffes oder eines geografischen Gebiets gilt oder die auf der Grundlage des Ortes gilt, an den die Person reist, von dem aus sie reist oder durch den sie reist.</p> <p>2.4. Eine Pkt. 2.1. gleichzuhaltende Verschlechterung eines bestehenden organischen Leidens des Versicherten.</p> <p>2.5. Schwangerschaft der Versicherten, wenn die Schwangerschaft nach Versicherungsabschluss und Seminarbuchung ärztlich festgestellt und bestätigt wurde, und der Besuch des Seminars in Folge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.</p> <p>2.6. Unerwartete Kündigung durch den Arbeitgeber. Kein Versicherungsschutz besteht bei Entlassung oder einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses sowie aufgrund beruflicher Ausnahmesituationen.</p>	<p>Versicherte Ereignisse (Auszug aus den AVB)</p> <p>2.1. Tod der versicherten Person.</p> <p>2.2. unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken der versicherten Person, wenn sich aus einem dieser Gründe für den gebuchten Kongress/Kurs/Seminar die Unfähigkeit der Kongress-/Kurs-/Seminarer Teilnahme ergibt. Stornodeckung auch bei Covid-19-Erkrankung trotz Pandemiestatus. Für alle bestehenden und neu abgeschlossenen Versicherungsverträge gewähren wir Deckung für den Fall, dass Sie als versicherter Kunde das Seminar nicht antreten können, weil Sie an Covid-19 Symptomen erkranken, weil bei Ihnen erhöhte Temperatur gemessen wird, auch wenn ein späteres Testergebnis negativ ist, weil Sie auf Covid-19 positiv getestet wurden, ohne Symptome zu zeigen, weil ein naher Angehöriger 1 oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person an Covid-19 erkrankt oder positiv getestet wurde und deshalb Ihre dringende Anwesenheit erforderlich ist oder Sie sich deshalb in Quarantäne begeben müssen, weil Sie als Kategorie I-Kontaktperson (K1) mittels eines behördlichen Absonderungsbescheides unter Quarantäne gestellt werden, weil Sie als geimpfte oder genesene Person einen Kategorie I-Kontakt hatten und deshalb als K2-Kontaktperson einen behördlichen Verkehrsbeschränkungsbescheid erhalten. Als Angehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-) Geschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragenen Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.</p> <p>2.3. Frühgeburt oder unerwartete schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche. Der Eintritt der Schwangerschaft ist nur versichert, wenn die Versicherung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Buchung des Kongresses/Kurses/Seminars abgeschlossen wurde.</p>

Allianz Travel

2.7. Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst, bzw. Einberufung als freiwilliger Helfer einer NGO im Rahmen von Kriseneinsätzen.

2.8. Wenn Elementarschaden oder Einbruchdiebstahl das Eigentum des Versicherten schwer beeinträchtigt und deshalb dessen Anwesenheit unerlässlich ist.

2.9. Plötzliche schwere Krankheit (inkl. einer als Epidemie oder Pandemie eingestuften Krankheit wie z.B. Covid-19, sofern diese als lebensbedrohlich für die betroffene Person eingestuft und daher mit einem intensivmedizinischen Krankenhausaufenthalt verbunden ist), **schwere Unfallverletzung oder Tod einer der folgenden Personen:** Ehepartner, Lebensgefährte (identer Meldezettel seit mindestens 3 Monaten), Eltern (Stief-,Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Schwager, Schwägerin oder einer in der Polizze namentlich angeführten Risikoperson (pro Polizze ist 1 Risikoperson möglich).

Europäische Reiseversicherung

2.4. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge **Kündigung der versicherten Person** durch den Arbeitgeber.

2.5. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst oder zu einer Milizübung, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Kongress-/Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung oder als Grund für die Nichtteilnahme an der Milizübung.

2.7. unerwartete schwere **Erkrankung**, schwere **unfallbedingte Körpverletzung**, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder Tod (auch Selbsttötung) eines **Familienangehörigen**, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.
Als Familienangehörige gelten Ehepartner (bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte), Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-, Pflege-, Adoptiv-), Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-, Pflege-, Adoptiv-), Geschwister, Stiefgeschwister und Schwager/Schwägerin der versicherten Person – bei eingetragendem Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebendem Lebensgefährten zusätzlich dessen Kinder, Eltern und Geschwister.

2.11. bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an einem ihrer Wohnsitze infolge **Elementarereignisses** (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder **Straftat eines Dritten**, der ihre Anwesenheit dringend erforderlich macht.

MEHRLEISTUNGEN

2.6. Nichtbestehen der **Reifeprüfung** oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Kongress-/Kurs-/Seminartermin des vor der Prüfung gebuchten Kongresses/Kurses/Seminars.

2.8. unerwartete schwere **Erkrankung**, schwere **unfallbedingte Körpverletzung**, unerwartetes Akutwerden einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, Bruch oder Lockerung von implantierten Gelenken oder **Tod** – der Person, die anstatt der versicherten Person für die Dauer des Kongresses/Kurses/Seminars mit der **Betreuung** von minderjährigen oder **pflegebedürftigen Familienangehörigen** beauftragt wurde, wenn dadurch die Betreuung nicht möglich ist, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist.

2.9. Einreichung der **Scheidungs-** oder **Auflösungsklage** (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht oder Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem versicherten gemeinsamen Kongress/Kurs/Seminar der betroffenen Ehe- oder Lebenspartner.

2.10. Auflösung der Lebensgemeinschaft (mit gleicher Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) durch Aufgabe des gemeinsamen Wohnsitzes vor dem versicherten gemeinsamen Kongress/Kurs/Seminar der betroffenen Lebensgefährten.

2.12. Verkehrsunfall mit dem **Privatfahrzeug** auf dem direkten Weg zum Kongress/Kurs/Seminar, wenn dadurch der Kongress/Kurs/das Seminar versäumt wird.

<p><u>Allianz Travel</u></p>	<p><u>Europäische Reiseversicherung</u></p> <p>2.13. notwendige Katastrophenhilfe durch die versicherte Person als Mitglied von Feuerwehr oder Rettungsdienst.</p> <p>2.14. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Kongress-/Kurs-/Seminarbuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.</p>
<p><u>Versicherte Kosten (Auszug aus den AVB)</u></p> <p>Die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Seminarpreis bei einer Stornierung zum Zeitpunkt des Beginnes des Eintritts des versicherten Ereignisses (ausgenommen hiervon sind geförderte Anteile von Seminaren). Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden nicht erstattet.</p>	<p><u>Versicherte Kosten (Auszug aus den AVB)</u></p> <p>Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme</p> <p>1. bei Stornierung des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars die aus dem Kongress-/Kurs-/Seminar-Teilnehmervertrag bzw. dem Reiseleistungsvertrag geschuldete Stornokosten.</p>
	<p><u>MEHRLEISTUNGEN</u></p> <p>2. bei Abbruch des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars bzw. der versicherten Reiseleistungen</p> <p>2.1. die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des versicherten Kongresses/Kurses/Seminars und der versicherten Reiseleistungen.</p> <p>2.2. im Falle versicherter Reiseleistungen die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn die zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt werden, werden die nicht genutzten ursprünglichen Rückreisetickets nur abzüglich der zusätzlichen Fahrtkosten ersetzt.</p>
<p><u>Versicherungszeitraum (Auszug aus den AVB)</u></p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und Zahlung der Prämie und endet mit Beginn des gebuchten Seminars. Der Versicherungsabschluss und die Prämienzahlung müssen bis spätestens 3 Tage nach Seminarbuchung erfolgen um vollen Versicherungsschutz zu erhalten. Bei späterem Abschluss sind nur Ereignisse versichert, welche sich ab dem 10. Tag nach Abschluss ereignen (Ausnahme Unfall, Todesfall, Elementarereignis). Ab einem Zeitraum von weniger als 30 Tagen vor Seminarbeginn Veranstaltung müssen Versicherungsabschluss und Prämienzahlung spätestens 3 Tage nach Buchung erfolgen, ein verspäteter Abschluss ist hier nicht mehr möglich.</p>	<p><u>Versicherungszeitraum (Auszug aus den AVB)</u></p> <p>1. Der Versicherungsschutz gilt für einen gebuchten Kongress, Kurs oder ein gebuchtes Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss.</p> <p>2. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen wie z. B. Hin- und Rückreise können mitversichert werden (im Folgenden „versicherte Reiseleistungen“), wenn sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Kongress-/Kurs-/Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Kongress-/Kurs-/Seminarende liegen und bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt werden.</p> <p>3. Für Stornoleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Versicherungsabschluss (siehe jedoch Artikel 4.2.)</p> <p>4. Für Abbruchleistungen beginnt der Versicherungsschutz mit Beginn des Kongresses/Kurses/Seminars bzw. mit Antritt der versicherten Leistung.</p> <p>5. Bei Kongressen/Kursen/Seminaren, die aus mehreren Blöcken bestehen, können alle auch gemeinsam versichert werden, sofern diese gemeinsam gebucht werden und alle Blöcke innerhalb eines Jahres stattfinden.</p>

<p><u>Allianz Travel</u></p>	<p><u>Europäische Reiseversicherung</u></p> <p>Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden:</p> <p>1. Die Versicherung muss vor Kongress-/Kurs-/Seminarbeginn bzw. vor Reisebeginn abgeschlossen werden.</p> <p>2. Die Versicherung muss spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Kursplatzbestätigung abgeschlossen werden.</p> <p>Erfolgt der Versicherungsabschluss erst danach, besteht Stornoversicherungsschutz nur für Ereignisse, die ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss eintreten (ausgenommen Unfall, Tod oder Elementarereignis). Beachten Sie die Sonderregelung zum Stornogrund „Schwangerschaft“</p>
<p>Prämie: 3 % des Seminarpreises</p>	<p>Prämie: 5,5 % des Seminarpreises Mindestprämie € 5,-</p>